

SATZUNG

des Vereins

Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Universität Freiburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Universität Freiburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen unter VR 3573. Er führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Botanischen Garten der Universität Freiburg ideell und materiell zu fördern und in seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen. Als wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Biologie der Universität Freiburg kultiviert der Garten Pflanzen für Forschungszwecke und unterhält Pflanzensammlungen für den akademischen Unterricht. Er stellt ein Bildungsangebot dar für Schüler, Lehrer und alle interessierten Bürger. Die Lebendsammlung des Gartens dient auch der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Der Garten ist ein Natur- und Kulturgut.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese soll das Interesse an botanischen Fragen wecken und die Bedeutung der Sicherung der genetischen Ressourcen der Erde einer breiten Öffentlichkeit vermitteln.
 - b) Geld- und Sachspenden, die den Ausbau und Unterhalt des Botanischen Gartens fördern und sichern,
 - c) die Durchführung und Förderung von Tagungen, wissenschaftlichen Seminaren, Begehungen und sonstigen Veranstaltungen für die Mitglieder und für die Öffentlichkeit,
 - d) die Förderung des Austausches zwischen dem Botanischen Garten der Universität Freiburg und anderen botanischen Gärten, möglichst auch auf internationaler Ebene.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt gem. Abs. 1 – 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird beantragt durch Übersendung einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Gegen einen etwaigen Ablehnungsbeschuß des Vorstands kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern i.S.d. § 3 Abs. 1 werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art.
- (6) Der Direktor des Botanischen Gartens bzw. ein von ihm benannter Vertreter ist zu den Vorstandssitzungen als nicht stimmberechtigter Beisitzer einzuladen sowie über alle den Garten betreffenden Entscheidungen zu informieren.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu übersenden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Jedem Mitglied und Ehrenmitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Das gilt auch für Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wiedergibt und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags, Beschlußfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden Dritter;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstands;

- f) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen (Spenden) finanziert.
- (2) Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt an die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg im Breisgau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es nach Möglichkeit für den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung gemäß § 9 Abs. 6 d enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.